

Regierung von Oberbayern

Teilplanänderung für das Bauvorhaben

B 2 (s) München - Weilheim

Entlastungstunnel Starnberg

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+120

von Straßen-km 24,000 bis Straßen-km 27,120

von Abs. 840 St. 1.169 der B 2 bis Abs. 900 St. 0,551 der B 2

Teilplanänderung vom 03.05.2023

Neubau der Bahnüberführung München - Garmisch (Bau-km 2+431)

(Planänderung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 12.Mai 2023

Aktenzeichen 4354.32_02-2-7

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Teilplanänderungsbeschluss vom 05.05.2023 den Plan für den Neubau der Bahnbrücke München - Garmisch (Bau-km 2+431) über die Bundesstraße 2 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG teilplangeändert.
2. Der teilgeänderte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der Teilplanänderung vom 03.05.2023:
 - 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Übersichtslageplan (nachrichtlich)
 - 1 Regelungsverzeichnis
 - 1 Grunderwerbsplan
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis
3. Der Teilplanänderungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, verbunden.
4. In dem Teilplanänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen hinsichtlich der Teilplanänderung zum Neubau der Bahnbrücke München - Garmisch entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilplanänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Teilplanänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die gesetzlich angeordnete Vollziehbarkeit nicht ausgesetzt wurde. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Teilplanänderungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

6. Da mehr als 50 Zustellungen des Teilplanänderungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
7. Eine Ausfertigung des Teilplanänderungsbeschlusses und eine Ausfertigung des teilgeänderten Planes liegen in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 30.05.2023 bei der

Stadt Starnberg
Stadtbauamt
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Montag, Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der teilgeänderte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

8. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Teilplanänderungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die dagegen Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Teilplanänderungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Teilplanänderungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Teilplanänderungsbeschluss ist zudem ab dem 16.05.2023 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.
10. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.starnberg.de/>.
11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Teilplanänderungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Stadt Starnberg Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 12.05.2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident